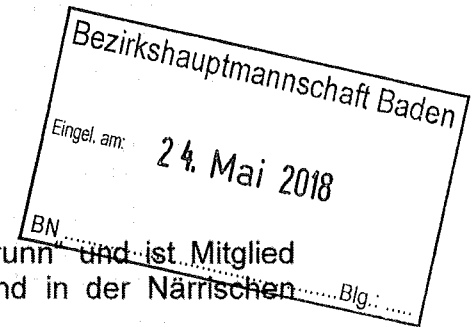


VEREINSSTATUTEN

für Mitglieder des Bundes Österreichischer Faschingsgilden

FASCHINGSGILDE KOTTINGBRUNN

ZVR: 518107450



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Faschingsgilde Kottlingbrunn“ und ist Mitglied beim Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) und in der Europäischen Gemeinschaft (NEG).
2. Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Kottlingbrunn und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und das gesamte EU-Gebiet und er ist unter der ZVR-Zahl 518107450 registriert.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, er bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege des österreichischen Brauchtums, insbesondere das Faschings- bzw. Fastnachtbrauchtum mit den damit zusammenhängenden Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.

- a) Zweck der Gilde ist in erster Linie die Durchführung und Organisation von Faschingsveranstaltungen, wie: Narrenwecken, Faschingsverbrennen und Faschingstreiben im Freien und geschlossenen Räumen, Bällen, Festen und dergleichen.
- b) Erforschung, Pflege, Erhaltung und Wiederbelebung von Faschingsbrauchtum in Österreich, besonders in der engeren Heimat der Gilde.
- c) Unterstützung aller Gruppen oder Einzelpersonen, die Faschingsbrauchtum bzw. fastnächtliches Heimatbrauchtum pflegen und erhalten oder durchführen.
- d) Kontaktpflege von in- und ausländischen Faschingsgilden und fastnächtlichen Brauchtumsvereinen oder Gruppen, zur Förderung des eigenen Gildenzwecks auf Gegenseitigkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbarer Brauchtumsveranstaltungen die im zuvor genannten Zweck gedeckt sind.

- b) Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielung an andere begünstigte Körperschaften, die dieselben Zwecke wie der Verein fördern.
- c) Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks.
- d) Herausgabe von Vereinszeitschriften, Programmheften, etc.
- e) Verkauf bzw. Abgabe von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, etc., soweit dies in Verbindung mit dem Vereinszweck steht.
- f) Archivierung des Jahresgeschehens wie z.B. Sitzungsprotokolle, Bild- und Videodokumentationen, Zeitungsausschnitte, etc.
- g) Besuche mit Darbietungen in Altersheimen, Schulen und Kindergärten
- h) Übermittlung von Unterlagen, Leihgaben und Dokumentationen an das Österreichische Brauchtums- u. Faschingsmuseum
- i) Auftritte bei Gemeindeveranstaltungen (Dorffeste, Brauchtumsabende und Brauchtumsumzüge, Musikfeste und dgl.)
- j) Bildungsreisen mit Besuchen anderer Vereine mit demselben oder ähnlichen Vereinszwecken

5. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Vermögensverwaltung (z.B.: Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- d) Sponsorengelder
- e) Werbeeinnahmen
- f) Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereins, vor allem durch die Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen und daraus resultierende Einnahmen, soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind
- g) Erlöse aus dem Verkauf von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Aufnäher etc., soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt – nach vorgehender Zustimmung der zu ernennenden Person - auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Vereinspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, einmal jährlich vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Ausscheidenden Mitgliedern, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, ist jegliches Tragen von Gildentrachten (Ornat) und Gildenwappen, das irgendeinen Schluss auf die weitere Gildenzugehörigkeit zuließe, zu unterlassen. Von der Gilde zur Verfügung gestellte Werte und Sachen sind in jedem Fall unverzüglich zurückzustellen.
10. Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten bei der Vereinsverwaltung gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitgliedes aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat April statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Zusammenarbeit im Verein und sie ist für den Vereinsvorstand verbindlich.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse (mit der Bekanntgabe der E-Mailadresse erfolgt auch die Zustimmung zur Verständigung per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten).
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus:

- a) Präsident/in (Obmann/Obfrau)
 - b) Vizepräsident/in (stellvertretende/r Obmann/Obfrau)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schriftführer/in-Stellvertreter/in
 - e) Schatzmeister/in (Kassier/in)
 - f) Schatzmeister/in-Stellvertreter/in
 - g) Bundes-Elferrat/Elferrätin
1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 2. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Nachstehend genannten Personen des Vorstandes obliegen die jeweils genannten Aufgaben:
 - a) Der Obmann/die Obfrau bestimmt, wer den Verein nach Außen repräsentiert, ohne dass dadurch eine rechtsgeschäftliche Vertretung begründet wird.
 - b) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und der Arbeitssitzungen. Weiters ist der/die Schriftführer/in für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsdatenverwaltung (lt. der EU Datenschutzverordnung) zuständig.
 - d) Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
 - e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben;
 - f) Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - g) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
 - i) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - j) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - k) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

- l) Der Vorstand wählt ein Vereins- od. Vorstandsmitglied, das den Verein nach den Vorgaben des Obmannes/der Obfrau in den Landes- und Bundesgremien der Faschingsgilden mit Sitz und Stimme vertritt (= Bundeselferrat/Bundeselferrätin).

§ 13: Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird rechtsgeschäftlich nach Außen durch den Obmann/die Obfrau vertreten.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §11 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften hat eine Beschlussfassung im Vorstand zu erfolgen.

§ 15: Der Bundes-Elferrat/Elferrätin

1. Für die Vertretung im Dachverband, dem Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) ist ein sogenannter Bundes-Elferrat/Elferrätin zu bestimmen. Der Bundeselferrat/die Bundeselferrätin ist die Vertretung und das Bindeglied des Vereines im und zum BÖF und er hat bei Landes- und Bundesverbandstagen Sitz und Stimme.
2. Der Bundeselferrat/die Bundeselferrätin wird dem BÖF-Präsidium mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail vereinsmäßig gefertigt bekannt gegeben.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei jeder Form der Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

17. APR. 2018

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am
beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen
 Fassungen.


17. APR. 2018

Kottingbrunn, am

Für die Generalversammlung der Faschingsgilde Kottingbrunn:



Robert Weitzbauer
Präsident/Obmann



Heidemarie Kaiser
Schriftführerin